

**N I E D E R S C H R I F T**

**über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt  
und Technik**

**vom 18.03.2026**

**im Ratssaal**

**Beginn: 18:00 Uhr**

**Ende: 19:40 Uhr**

**Anwesend:**

**Vorsitzender**

Bürgermeister Matthias Burth

**Ausschussmitglieder**

Thomas Beck  
Pierre Groll  
Eckard Lehmann  
Rainer Marquart  
Stefan Maucher  
Robert Rothmund  
Gabi Schmotz  
Britta Wekenmann-Arnold

**Verwaltung**

Silke Johler  
Albert Schilling

**Ortsvorsteher/in**

Bernhard Metzler

**Schriftführer/in**

Rebecca Metzler

**Abwesend:**

**Ausschussmitglieder**

Marcel Baur  
Kurt Harsch  
Ralf Michalski

entschuldigt  
entschuldigt

**Verwaltung**

Günther Blaser  
Brigitte Thoma

**Ortsvorsteher/in**

Manfred Frey  
Margit Zinser-Auer

## **Tagesordnung**

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 2 Baugesuche
- 2.1 Umnutzung eines bestehenden Stallgebäudes zu Wohnzwecken, Latschis 3, Flst. Nr. 793/1, Aulendorf - Gemarkung Blönried  
Vorlage: 40/234/2026
- 2.2 Errichtung eines Carports, Nelkenweg 5, Flst. Nr. 139/3, Aulendorf - Gemarkung Zollenreute - Antrag auf Befreiung  
Vorlage: 40/235/2026
- 2.3 Neubau Wohnhaus mit 6 Wohnungen und Garagen, Hasengärtlestraße 22, Flst. Nr. 1665/1, Aulendorf - Verlängerung der Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren  
Vorlage: 40/238/2026
- 2.4 Anbau Abstellüberdachung und Outdoorküche, Neubau Carport und Fahrradhütte, Umnutzung Wohnung 2 zu Ferienwohnung, Hasengärtlestraße 15, Flst. Nr. 1691/3, Aulendorf - Antrag auf Befreiung  
Vorlage: 40/232/2026/1
- 3 Haushaltsplan 2026 - Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Technik  
Vorlage: 30/069/2025
- 4 Vorstellung Erweiterung PV-Anlage auf der Kläranlage  
Vorlage: 40/236/2026
- 5 Erneuerung Räumler Vorklärbecken Kläranlage Aulendorf  
Vorlage: 40/233/2026
- 6 Vergabe von Bauleistungen -  
Erneuerung Schaltschrank/Steuerungstechnik Stauraumkanal Zollenreute;  
Stauraumkanal Waldseer Straße und RÜB Tannhausen  
Vorlage: 40/237/2026
- 7 Sanierung EKVO 1: BA - Ausschreibung geschlossene Kanalsanierung für das Jahr 2026  
Vorlage: 40/242/2026
- 8 Beauftragung von Fachbüro für europaweite Ausschreibung von Reinigungsleistungen  
Vorlage: 40/243/2026
- 9 Verschiedenes
- 10 Anfragen

**Beschluss-Nr. 1**

**Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll**

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Beschluss-Nr. 2**  
**Baugesuche**

## **Beschluss-Nr. 2.1**

### **Umnutzung eines bestehenden Stallgebäudes zu Wohnzwecken, Latschis 3, Flst. Nr. 793/1, Aulendorf - Gemarkung Blönried** **Vorlage: 40/234/2026**

Herr Schilling stellt das Bauvorhaben vor:

Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren die Umnutzung eines bestehenden Stallgebäudes zu Wohnzwecken auf dem Grundstück Latschis 3, Flst Nr. 793/1 in Blönried.

Im Bestand ist eine Wohneinheit vorhanden. Es wird die Umnutzung des bestehenden Stallgebäudes zu Wohnzwecken beantragt. Das vorhandene Bauvolumen bleibt unverändert. Das Dach wird saniert und das Gebäude mit Vollwärmeschutz versehen. Die bestehende Stalldecke wird angehoben und erneuert. Fensteröffnungen und Gauben werden in Größe und Anordnung angepasst. Auf der Ostseite des Satteldaches werden zwei neue Schleppgauben eingebaut. Der bestehende Stallanbau wird zum Wintergarten umgenutzt.

#### **Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: Außenbereich  
Rechtsgrundlage: § 35 BauGB  
Gemarkung: Blönried  
Eingangsdatum: 18.02.2026

Das Grundstück Latschis 3, Flst Nr. 793/1 in Blönried befindet sich im Außenbereich. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 35 BauGB.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt

Eine Privilegierung als land-/forstwirtschaftlicher Betrieb nach § 35 Abs. 1 BauGB liegt nicht vor.

Bei dem nun vorliegenden Bauantrag handelt es sich um die Sanierung und Nutzungsänderung eines vorhandenen Wohn- und Wirtschaftsgebäude, welches nach § 35 Abs. 4 BauGB zu beurteilen ist.

Gemäß § 35 Abs. 4 BauGB kann der Änderung eines bisherigen land- bzw. forstwirtschaftlichen Gebäudes nicht entgegengehalten werden, dass sie den Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen, soweit sie im Übrigen außenbereichsverträglich im Sinne des Absatzes 3 sind. Dies liegt vor, wenn:

- a) das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz dient,
- b) die äußere Gestalt des Gebäudes im Wesentlichen gewahrt bleibt,
- c) die Aufgabe der bisherigen Nutzung nicht länger als sieben Jahre zurückliegt,
- d) das Gebäude vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden ist,
- e) das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs steht,
- f) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken neben den bisher nach Absatz 1 Nummer

- 1 zulässigen Wohnungen höchstens drei Wohnungen je Hofstelle entstehen und  
g) es eine Verpflichtung übernommen wird, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 erforderlich.

Die vorliegende Planung erfüllt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 BauGB.

Grundsätzlich ist eine Nutzung des Ökonomieteils zur Instandhaltung des Wohn- und Wirtschaftsgebäude wünschenswert. Nach Auffassung der Verwaltung bleibt die äußere Gestalt bezogen auf das gesamte Anwesen mit der vorliegenden Planung gewahrt.

Der Ortschaftsrat Blönried hat bereits über den Bauantrag beraten und dem Bauantrag mit einigen Anregungen zugestimmt.

**Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig, dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.**

**Beschluss-Nr. 2.2****Errichtung eines Carports, Nelkenweg 5, Flst. Nr. 139/3, Aulendorf - Gemarkung Zollenreute - Antrag auf Befreiung**  
**Vorlage: 40/235/2026**

Herr Schilling stellt das Bauvorhaben vor:

Die Bauherrschaft stellt einen Antrag auf Befreiung für die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Flst. Nr. 139/4, Nelkenweg 5 in Rugetsweiler.

Der geplante Carport hat die Abmessungen 5,00 m x 6,00 m und soll an die Grundstücksgrenze zum Flurstück Nr. 139/5, Nelkenweg 7 gebaut werden. Es kommt ein Pultdach zur Ausführung.

**Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: Rugetsweiler vom 09.09.1964  
 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB  
 Gemarkung: Zollenreute  
 Eingangsdatum: 26.01.2026  
 Befreiung: Dachform, Dacheindeckung

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplans Rugetsweiler. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gem. § 30 BauGB.

**Festsetzungen des Bebauungsplans**

	<b>Bebauungsplan</b>	<b>Planung</b>	
<b>Art der baulichen Nutzung</b>	Reines Wohngebiet (WR)	Carport	✓
<b>Geschossflächenzahl</b>	0,4	eingehalten	✓
<b>Anzahl der Geschosse</b>	Talseitig: 2 Bergseitig: 1	1	✓
<b>Dachform</b>	Satteldach	Pultdach	x
<b>Dacheindeckung</b>	Ziegeldeckung	Trapezblech	x

**Dachform**

Der Bebauungsplan setzt für Haupt- und Nebengebäude Satteldächer als Dachform fest. Der geplante Carport soll mit einem Pultdach ausgeführt werden. Für die Ausführung mit einem Pultdach ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich.

**Dacheindeckung**

Der Bebauungsplan setzt für Haupt- und Nebengebäude eine Ziegeldeckung als Dacheindeckung fest. Es wird eine Ausführung mit Trapezblechdeckung beantragt. Für die geänderte Art der Dacheindeckung ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich.

Für den Anbau eines Zimmers im Nelkenweg 5, Flst. Nr. 139/4 wurde am 11.11.2021 die Baugenehmigung unter der Befreiung hinsichtlich der Dachform Pultdach erteilt.

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Bauantrag und den erforderlichen Befreiungen.

Der Ortschaftsrat Zollenreute hat noch nicht über den Bauantrag beraten.

**Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:**

- 1. Dem Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Zollenreute.**
- 2. Der Befreiung für die Ausführung des Carports mit einem Pulldach wird gem. § 31 Abs. 3 BauGB, zugestimmt.**
- 3. Der Befreiung für die geänderte Dacheindeckung Trapezblech wird gem. § 31 Abs. 3 BauGB zugestimmt.**

### **Beschluss-Nr. 2.3**

#### **Neubau Wohnhaus mit 6 Wohnungen und Garagen, Hasengärtlestraße 22, Flst. Nr. 1665/1, Aulendorf - Verlängerung der Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren** **Vorlage: 40/238/2026**

Herr Schilling stellt das Bauvorhaben vor:

Die Bauherrschaft beantragt die Verlängerung der Baugenehmigung VBA/2854/2022 vom 28.04.2023. Mit der Baugenehmigung VBA/2854/2022 vom 28.04.2023 wurde die Bebaubarkeit des Grundstücks Flurstück Nr. 156/8 positiv beschieden.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung vom 14.12.2022 sein Einvernehmen zum Bauvorhaben erteilt.

#### **Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: Michel-Buck-Straße vom 26.09.1986  
Rechtsgrundlage: § 30 BauGB  
Gemarkung: Aulendorf  
Eingangsdatum: 25.02.2026

Nach § 62 Abs. 1 und 2 LBO BW erlischt eine Baugenehmigung, wenn diese nicht innerhalb von drei Jahren auf schriftlichen Antrag hin verlängert wird. Der Antrag muss dabei vor Fristablauf bei der Baurechtsbehörde eingegangen sein.

Die Bauherrschaft hat am 24.02.2026 fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung eingereicht. Eine Verlängerung ist somit um 3 Jahre möglich.

Ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung ist dabei im gleichen Umfang gegeben, wie ein Rechtsanspruch auf die Neuerteilung der beantragten Baugenehmigung besteht. Die Verlängerung der Geltungsdauer stellt in der Sache nichts Anderes dar, als die Erteilung einer neuen Baugenehmigung. Für die Beurteilung der beantragten Verlängerung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Sach- und Rechtslage maßgebend. Die Stadt ist an ihre ursprünglich getroffene Entscheidung nur dann nicht gebunden, wenn sich bei der Prüfung eine andere Rechtslage ergibt oder die Zulässigkeit des Vorhabens aus sachlichen Gründen anders beurteilt wird.

Eine Verlängerung der Baugenehmigung ist somit nur möglich, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Als öffentlich-rechtliche Vorschriften sind hier die baurechtlichen Bestimmungen nach §§ 30, 34 BauGB zu prüfen.

An der rechtlichen und tatsächlichen Situation, hat sich nach Kenntnisstand der Verwaltung keine Änderung ergeben. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Verlängerung liegen somit vor. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, das Einvernehmen zur Verlängerung der Baugenehmigung um drei Jahre zu erteilen.

SR Lehmann möchte die Geschossflächenzahl wissen.

Herr Schilling hat die genauen Zahlen in der Sitzung nicht zur Hand. Er wird die Zahlen zur Geschossfläche nachreichen.

BM Burth verweist auf die Zahlen im beiliegenden Plan, in dem eine Überschreitung um ca. 7 % angegeben wurde.

**Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig das Einvernehmen zur Verlängerung der positiven Baugenehmigung vom 28.04.2023 um drei Jahre zu erteilen.**

**Beschluss-Nr. 2.4**

**Anbau Abstellüberdachung und Outdoorküche, Neubau Carport und  
Fahrradhütte, Umnutzung Wohnung 2 zu Ferienwohnung, Hasengärtlestraße 15,  
Flst. Nr. 1691/3, Aulendorf - Antrag auf Befreiung  
Vorlage: 40/232/2026/1**

Herr Schilling stellt das Bauvorhaben vor:

Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren einen Anbau für eine Abstellüberdachung, eine Outdoorküche, den Neubau eines Carports und eine Fahrradhütte sowie die Umnutzung der Wohnung 2 zu einer Ferienwohnung.

Das Vorhaben sollte in der AUT-Sitzung vom 25.02.2026 beraten werden. Die Beschlussfassung wurde vertagt, da der Antrag für die erforderlichen Befreiungen und die zugehörigen Begründungen nicht vorlag.

Der Carport und die Fahrradhütte sollen im Bereich der Grundstückszufahrt an der Hasengärtlestraße hin errichtet werden. Zur südlichen Grundstücksgrenze ist die Abstellüberdachung geplant. Weil das Baugrundstück im östlichen Teil stark abfällt und in der Vergangenheit Bewegungen des Baugrunds festgestellt worden sind soll die vorhandene Betonstützwand zur Hangsicherung erneuert und stabilisiert werden. Die Outdoorküche und eine Terrasse werden ebenfalls nach Osten zur geplanten Stützmauer hin errichtet. Auf die beiliegenden Unterlagen wird verwiesen.

Die oben genannten Anlagen wurden zum großen Teil bereits erstellt. Am 14.08.2025 wurde von der Baurechtsbehörde eine Baukontrolle durchgeführt. Mit Schreiben vom 19.08.2025 wurde von der Baurechtsbehörde die sofortige Baueinstellung verfügt. Des Weiteren wurden von der Baurechtsbehörde Unterlagen zur Nachgenehmigung angefordert.

**Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: Hasengärtle-Ost vom 30.04.2008  
 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB  
 Gemarkung: Aulendorf  
 Eingangsdatum: 05.02.2026  
 Befreiung: GRZ, Erdgeschossfußbodenhöhe, Überschreitung  
 Baugrenze, Nebenanlagen, umbauter Raum, Aufschüttungen,  
 Mindestabstand Stützmauer

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Hasengärtle-Ost und ist gemäß § 30 BauGB zu beurteilen.

**Festsetzungen Bebauungsplan**

	<b>Bebauungsplan</b>	<b>Planung</b>	
<b>Art der baulichen Nutzung</b>	Mischgebiet MI 2 gem. § 6 BauNVO	Abstellüberdachung Carport Outdoorküche Fahrradhütte	✓
<b>Grundflächenzahl</b>	0,30 Zul Nutzung: 234 m <sup>2</sup>	431 m <sup>2</sup>	x
<b>Dachform</b>	Satteldach, Walmdach, Zeltdach Dachneigung Min. 25° Max. 30° Gebäudehöhe Max. 8.50 m	Walmdach 24° DN Bestand Pulldach	✓

	Pulldach Dachneigung Min. 10° Max. 30° Gebäudehöhe Max. 7.50 m Die Gebäude sind mit geneigtem Dach auszuführen. Dies gilt nicht für Garagen, überdachte Stellplätze und untergeordnete Bauteile	<5° DN Als untergeordnetes Bauteil	
<b>Bauweise</b>	Offene Bauweise	eingehalten	✓

Mit Schreiben vom 20.02.2026 teilt die Baurechtsbehörde mit dass die Erteilung nachfolgender Befreiungen erforderlich ist. Von der Stadtverwaltung wurden Begründungen für die Abweichungen/Befreiungen von der Planerin angefordert. Am 06.03.2026 sind ergänzende Unterlagen bei der Stadt Aulendorf eingegangen. Auf die beiliegende Begründung wird verwiesen.

### Grundflächenzahl

Der Bebauungsplan setzt für den Bereich MI 2 eine Grundflächenzahl von 0,30 fest. Nach Baunutzungsverordnung ergibt sich eine max. zulässige Nutzung von 234 m<sup>2</sup>. Gemäß den vorliegenden Unterlagen wird eine Nutzung von 431 m<sup>2</sup> überbaute Grundstücksfläche in Anspruch genommen. Dies entspricht einer Überschreitung von 197 m<sup>2</sup> oder 84 %. Für die Überschreitung der festgesetzten GRZ ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich.

Begründet wird die Überschreitung mit der schmal geschnittenen Form und der Hanglage des Grundstücks und der dadurch erforderlichen Errichtung von Stützwänden sowie der Errichtung von PKW-Stellplätzen und Nebenanlagen.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen der Befreiung aufgrund der Massivität nicht zuzustimmen.

### Erdgeschossfußbodenhöhe

Das Wohnhaus Hasengärtlestraße 15, Flst. Nr. 1691/3 wurde mit einer EFH von 554,50 m ü. NN genehmigt. Die tatsächliche EFH mit 554,96 m ü. NN weicht von der genehmigte EFH ab. Die EFH wurde aufgrund der Grundstücksbeschaffenheit und dem einfacheren barrierefreien Zugang um 0,46 m angehoben. Für die abweichende Erdgeschossfußbodenhöhe ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen der Befreiung zuzustimmen.

### Baugrenze

Die beantragte Outdoorküche, Terrasse und neue Betonstützwand überschreiten die Baugrenze des Bebauungsplans in östliche Richtung mit 26,57 m<sup>2</sup>. Für die Überschreitung der Baugrenze ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich.

Begründet wird die Überschreitung mit dem Grundstückszuschnitt, der Hanglage, den Stützmauern und, dass eine nutzbare Terrassenfläche nur in diesem Bereich möglich ist.

Nach Auffassung der Verwaltung ist das Grundstück insgesamt zu massiv bebaut. Mit einer geringeren Ausnutzung des Grundstücks könnte die überbaubare Grundstücksfläche eingehalten werden.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen der Befreiung nicht zuzustimmen

### Dachneigung

Der Bebauungsplan setzt ein Walmdach mit 25° - 30° Dachneigung bzw. ein Pulldach mit 10° - 30° Dachneigung fest. Für die geänderte Dachneigung des Wohnhauses mit 24 Grad und der Pulldächer von Abstellgebäude und Outdoorküche ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen der Befreiung zuzustimmen.

### Nebenanlagen; Anzahl und umbauter Raum

Nebenanlage als Gebäude sind je Hauptgebäude auf max. 1 Stk. bis max. 30 m<sup>3</sup> umbauter Raum begrenzt. Im Bestand ist eine Garage genehmigt. Es wird 1 Carport, 1

Fahrradhütte, 1 Abstellüberdachung, 1 Outdoorküche zusätzlich beantragt. Für die Überschreitung der max. zul. Nebenanlagen ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen wird mit dem Carport und der Fahrradhütte ein umbauter Raum von 88,25 m<sup>3</sup> nachgewiesen. Für die offene Abstellüberdachung und Outdoorküche werden 119,33 m<sup>3</sup> Kubatur angerechnet. In der Summe ergibt sich ein Rauminhalt von insg. 207,58 m<sup>3</sup>. Für die Überschreitung des max. zulässigen Umbauten Raums für Nebenanlagen ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich.

Begründet werden die Befreiungen mit dem schmal geschnittenen Grundstück und der fehlenden Unterkellerung des Gebäudes. Somit seien nicht ausreichend Lagerflächen vorhanden und könnten nur in den Abstandsflächen errichtet werden.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen den Befreiungen nicht zuzustimmen.

### **Aufschüttungen**

Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit diese zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, sind auf dem Baugrundstück zu dulden, bis zu einer Höhe von 0,80 m und 1 m Tiefe. Zur Errichtung der Terrasse mit Outdoorküche, muss das Gelände mehr als 1 m angeschüttet werden. Auf die beiliegenden Pläne wird verwiesen. Für die Überschreitung der max. zulässigen Aufschüttung ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich.

Der Befreiung kann nach Auffassung der Verwaltung zugestimmt werden.

### **Mindestabstand Stützmauer**

Der Bebauungsplan setzt fest, dass Stützmauern innerhalb eines Abstands von 5 m zu den Grundstücksgrenzen ausgeschlossen sind. Für die Unterschreitung des Mindestabstands der Stützmauer ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich. Die Verwaltung schlägt vor der Befreiung zuzustimmen.

### **Befreiungen in der näheren Umgebung**

Am 10.06.2021 wurde ein Antrag auf Befreiung für die Erstellung einer Stützmauer in der Hasengärtlestraße 19/1, Flst. Nr. 1691/26 in Aulendorf eingereicht. In der AUT-Sitzung vom 30.06.2021 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen.
2. Der Befreiung für die Errichtung der Betonstützwand innerhalb eines Abstands von 5 m zur Grundstücksgrenze wird zugestimmt.
3. Der Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze mit der Betonstützwand wird zugestimmt.
4. Beim Kenntnissgabeverfahren „Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage, Hasengärtlestraße 17, Flst. Nr. 1691/4 wurde von der Baurechtsbehörde am 14.06.2010 die Befreiung für die Überschreitung der westlichen Baugrenze mit dem Wohngebäude erteilt.

SR Beck möchte wissen, ob die Outdoorküche direkt an der Stützmauer stehen soll. Er bezweifelt, dass die Mauer bautechnisch korrekt ist.

BM Burth bestätigt dies mit der Outdoorküche.

SR Groll erkundigt sich, ob die ursprüngliche Stützmauer bereits mit Erschließung des Baugebiets gebaut wurde.

BM Burth verneint dies. Diese wäre nachträglich gebaut worden.

**Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:**

- 1. Dem Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.**
- 2. Der Befreiung für die Überschreitung der max. zulässigen überbaubaren Grundstückfläche wird nicht zugestimmt.**
- 3. Der Befreiung von der im Plan festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe wird zugestimmt.**
- 4. Der Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze wird nicht zugestimmt.**
- 5. Der Befreiung für die Überschreitung der max. Anzahl der Nebenanlagen wird nicht zugestimmt.**
- 6. Der Befreiung für die Überschreitung der max. zulässigen umbauten Raum für Nebenanlagen wird nicht zugestimmt.**
- 7. Der Befreiung für die Überschreitung der max. zulässigen Aufschüttungen wird zugestimmt.**
- 8. Der Befreiung für die Unterschreitung des Mindestabstands der Stützmauer zur Grundstücksgrenze wird zugestimmt.**

**Beschluss-Nr. 3**

**Haushaltsplan 2026 - Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Technik**  
**Vorlage: 30/069/2025**

Frau Johler stellt den Haushaltsplanentwurf 2026 vor. Die Tischvorlage mit den Änderungen im Haushaltsplan 2026 liegt als Anlage bei.

Der Haushaltsplanentwurf 2026 wurde am 23.02.2026 im Gemeinderat eingebracht. Die Verwaltung schlägt zur Vorberatung folgendes System vor:

Die folgenden Kostenstellen werden entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung im Ausschuss für Umwelt und Technik vorberaten:

- Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
- Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen (Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, usw.)
- Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Betriebshof, Fuhrpark
- Verkehrswesen
- Stadtsanierung
- technische Verwaltung städtischer Gebäude
- Sport- und Spielanlagen
- Umweltschutz, Landschafts- und Gewässerpflege, Müllbeseitigung, Wertstoffe
- Denkmalpflege
- Versorgung von städtischen und nichtstädtischen Einrichtungen mit Wärmeenergie und Strom (Energie)

In Bereichen ausgedrückt sind dies folgende: 11.24, 42.41, 51, 52, 53, 54.10, 54.50, 54.90, 55.10, 55.20, 56. Mit dieser Zuordnung hat der Ausschuss für Umwelt und Technik einen größeren Kompetenzbereich zur Vorberatung wie früher. Der gesamte Haushalt wird außerdem im Verwaltungsausschuss vorberaten.

SR Groll möchte wissen, was für Arbeiten genau mit 30.000 € am Herrmann-Lanz-Parkplatz geplant sind.

Herr Greither erklärt, dass dort die Abgrenzungen der Parkplätze wiederhergestellt sowie die Entwässerung und der Belag gerichtet werden müssen.

SRin Schmotz erkundigt sich, warum die Friedhofsmauer, welche derzeit renoviert wird, eine andere Farbe hat als die Friedhofskapelle. Die Kapelle sei gräulich gestrichen und die Friedhofsmauer Ockergelb. Dies würde farblich nicht zusammenpassen.

BM Burth kann zu der Farbe nichts sagen. Er wird dies mit Herrn Blaser besprechen.

**Der Ausschuss für Umwelt und Technik nimmt den Haushaltsplanentwurf 2026 zur Kenntnis.**

#### **Beschluss-Nr. 4**

#### **Vorstellung Erweiterung PV-Anlage auf der Kläranlage** **Vorlage: 40/236/2026**

Frau Sprung stellt die Ausgangssituation vor:

Im Ausschuss für Umwelt und Technik wurde angeregt die Möglichkeit einer weiteren PV-Anlage auf den Nachklärbecken zu prüfen. Das Ing.-Büro iat Stuttgart wurde daraufhin mit der Untersuchung dieser im Rahmen des Betreuungsvertrages beauftragt.

Im Bestand der Kläranlage befinden sich 2 PV-Anlagen, eine mit 48,88 kWp auf dem Betriebsgebäude und eine mit 36,72 kWp auf dem Dach der Containerabstellfläche.

Neben den PV-Anlagen wird auch Strom über das BHKW (24kW) erzeugt. Im Jahr 2024 waren das insgesamt 213.929,30 kWh, davon wurden 212.781,20 kWh zur Eigennutzung benötigt und lediglich 1.148,10 kWh wurden ins Netz eingespeist. Auf Grund des hohen Eigenbedarfs mussten in 2024 für den Betrieb der Kläranlage 317.787 kWh für rund 124.000 € dazugekauft werden.

Hier an dieser Stelle ist die Frage nach der Erweiterung der PV-Anlage berechtigt.

Das Ingenieurbüro iat hat einen Variantenvergleich und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen erarbeitet.

Verglichen wurde eine PV-Anlage über die Nachklärbecken und eine herkömmliche auf der Freifläche neben den Nachklärbecken. Beide wurden mit einer Fläche von 1.200 m<sup>2</sup> angenommen.

Die Grobkostenschätzung ergab folgende Werte:

➤ *ohne Speicher*

Die Kosten für eine feste Überdachung auf den NKB mittels Stahlkonstruktion würden rund 880.000,00 € netto betragen mit einer Amortisationszeit von 18 Jahren.

Die Kosten für eine PV-Anlage auf der Freifläche belaufen sich geschätzt auf 551.000,00 € mit einer Amortisationszeit von 11 Jahren.

Der Jahreserlös wäre bei beiden gleich mit rund 50.000 €.

➤ *mit Speicher*

Die Kosten für eine feste Überdachung auf den NKB mittels Stahlkonstruktion würden rund 1.100.000,00 € netto betragen mit einer Amortisationszeit von 18 Jahren.

Die Kosten für eine PV-Anlage auf der Freifläche belaufen sich geschätzt auf 776.000,00 € mit einer Amortisationszeit von 13 Jahren.

Der Jahreserlös wäre zwischen 60.000 und 58.000 €.

Weiterhin sind folgende Eckdaten zu beachten:

- *wasserrechtliche Genehmigung für die Kläranlage*

Mit der Neubeantragung der wasserrechtlichen Genehmigung wurde im April 2022 das Ing.-Büro iat beauftragt, da die bestehende Genehmigung zum 31.12.2023 ihre Gültigkeit verliert.

Der Antrag wurde fristgerecht eingereicht und bis heute jedoch nicht vom LRA bearbeitet, es liegt lediglich eine Interimgenehmigung vor.

In Erwartung des Bescheides und das Wissen darüber, dass die bestehenden Nachklärbecken

voraussichtlich an die Belastungsgrenze stoßen, muss die bestehende Freifläche frei gehalten werden für eventuelle Nachrüstungen/Umbauarbeiten.

*-Die DB plant ab 2028 bis 2030 die Eisenbahnbrücke hinter der Kläranlage zu erneuern. Die DB bittet dazu um eine Durchfahrtsgenehmigung durch die Kläranlage sowie Nutzung der Freiflächen als BE/Baumateriallager. Dazu werden zur Zeit Gespräche geführt.*

Haushaltstechnisch sowie aus den vorgenannten Anmerkungen ist eine Erweiterung der PV-Anlage vorerst zurückzustellen.

Nach Vorliegen der wasserrechtlichen Genehmigung wird erneut beraten.

SR Marquart möchte wissen, ob die Kosten für die PV-Anlage auf der Freifläche wirklich so hoch sind. Er findet die Kosten viel zu hoch.

Frau Sprung erläutert, dass die Kosten vom Ingenieurbüro berechnet wurden. Allerdings müsse man jetzt sowieso zuerst die wasserrechtliche Genehmigung abwarten.

SR Maucher möchte wissen, wie groß die Fläche ist, welche die Bahn für ihre Baustelle beantragt hat.

Frau Sprung wird die genaue Größe nachreichen.

**Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig, die Entscheidung bis zum Vorliegen der wasserrechtlichen Genehmigung zu vertragen.**

**Beschluss-Nr. 5**  
**Erneuerung Räumler Vorklärbecken Kläranlage Aulendorf**  
**Vorlage: 40/233/2026**

Frau Sprung stellt die Ausgangssituation vor:

Mit Vergabe der Honorarleistung an das Ing.-Büro iat Stuttgart im AUT vom 15.10.2025 wurden die Ausschreibungsunterlagen für die Erneuerung des Räumers erstellt.

Mit der Erneuerung des Längsräumers sind in diesem Zuge auch Betonsanierungsarbeiten der Beckenkronen des Vorklärbeckens notwendig. Diese Leistung wird gesondert ausgeschrieben, da diese nicht dem Leistungsspektrum der angefragten Firmen entspricht.

Im beschränkten Vergabeverfahren wurden am 02.02.2026 die Ausschreibungsunterlagen an vier Firmen versandt. Auf Grund der besonderen Spezifik des technischen Bauwerkes kommen nur sehr wenige Firmen in Frage, diese wurden nach fachlicher Eignung ausgewählt.

Die Submission fand am 24.02.2026 statt.

Von den angefragten vier Firmen haben 3 ein Angebot eingereicht.

	Bauleistung	Wartungsvertrag über 4 Jahre
Bieter 1	266.664,22 € brutto	14.895,23 € brutto
Bieter 2	235.849,08 € brutto	12.316,50 € brutto
Bieter 3	401.232,30 € brutto	14.851,20 € brutto

Je ein Nebenangebot wurden von Bieter 1 und Bieter 2 eingereicht. Das Nebenangebot von Bieter 1 ist nicht vergaberelevant. Das Nebenangebot von Bieter 2 kann für die Vergabesumme auch nicht mit bewertet werden, da die Umsetzung aus technischer Sicht erst noch im Vergabegespräch geprüft werden muss, da im Zuge der Erneuerung des Längsräumers auch die Beckenkronen saniert werden müssen.

Weiterhin wurde ein Wartungsvertrag für den kompletten Lieferumfang über einen Zeitraum von 4 Jahren angeboten.

Das Ing.-Büro iat Stuttgart hat die Auswertung der Angebote vorgenommen, der Vergabevorschlag beinhaltet die Vergabe der Bauleistungen an den Bieter 2, J.A.G. Metallbau GmbH Neumünster, mit einer Bruttosumme von 235.849,08 €.

Die Kostenschätzung der Baumaßnahme beläuft sich gemäß iat auf rund 213.605 € brutto.

Somit liegt die Angebotssumme rund 22 T€ (ca. 10 %) über der Kostenschätzung.

Im Haushalt 2026 sind für diese Maßnahme incl. Honorar und Sanierung Beckenkronen 400 T€ eingeplant. Darin sind die Honorarkosten sowie die noch auszuschreibende Betonsanierung der Beckenkronen enthalten.

SR Beck möchte wissen, ob die Wartungskosten auch unter die Garantie fallen.

Frau Sprung erklärt, dass eine Garantie mit der Wartung nichts zu tun hat.

**Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:**

- 1. Die Firma J.A.G.Metallbau GmbH, Neumünster wird mit der Erneuerung des Räumers Vorklärbecken auf der Kläranlage Aulendorf mit einer Bruttosumme von 235.849,08 € beauftragt.**
- 2. Die Firma J.A.G Metallbau GmbH, Neumünster wird mit den Wartungsarbeiten für den Gewährleistungszeitraum von 4 Jahren beauftragt.**

**Beschluss-Nr. 6**

**Vergabe von Bauleistungen -**  
**Erneuerung Schaltschrank/Steuerungstechnik Stauraumkanal Zollenreute;**  
**Stauraumkanal Waldseer Straße und RÜB Tannhausen**  
**Vorlage: 40/237/2026**

Frau Sprung stellt die Ausgangssituation vor:

**Stauraumkanal Zollenreute**

Im AUT vom 25.11.2025 wurde die Verwaltung mit der Vergabe der Honorarleistung zur Erneuerung der Schaltanlage Stauraumkanal Zollenreute beauftragt und die geplante Maßnahme auszuschreiben.

Im Zuge dessen hat das Ingenieurbüro Conplaning das Leistungsverzeichnis erstellt und die Ausschreibungsunterlagen an 5 Firmen versendet.

Zur Submission am 03.03.2026 haben 3 Firmen ein Angebot eingereicht.

Bieter 1 67.145,32 € brutto  
Bieter 2 54.835,10 € brutto Fa. Lohr  
Bieter 3 73.117,53 € brutto

Die Kostenschätzung durch das Ing.-Büro beträgt brutto 23.800,00 €.

**Stauraumkanal Waldseer Straße**

Die Erneuerung der Schaltanlage Stauraumkanal Waldseer Straße wurde ebenfalls vom Ing.-Büro Conplaning geplant und ausgeschrieben.

Auch hier wurden 5 Firmen angefragt und zur Submission am 03.03.2026 haben 3 Firmen ein Angebot abgegeben.

Bieter 1 84.508,21 € brutto  
Bieter 2 65.824,34 € brutto Fa. Lohr  
Bieter 3 80.815,86 € brutto

Die Kostenschätzung durch das Ing.-Büro beträgt brutto 63.000,00 €.

**RÜB Tannhausen**

Die Erneuerung der Schaltanlage RÜB Tannhausen wurde ebenfalls vom Ing.-Büro Conplaning geplant und ausgeschrieben.

Zur Submission am 03.03.2026 haben 3 Firmen ein Angebot eingereicht.

Bieter 1 81.601,87 € brutto  
Bieter 2 72.521,69 € brutto Fa. Lohr  
Bieter 3 92.157,75 € brutto

Die Kostenschätzung durch das Ing.-Büro beträgt brutto 95.200,00 €.

Nebenangebote und Preisnachlässe wurden für alle 3 Angebote von beiden Bietern nicht eingereicht.

Die in 2025 erneuerten Anlagen Steuerschränke und Schaltanlagen wurden bereits von der Fa. Lohr errichtet. Somit ist eine Vereinheitlichung der Fabrikate und am wichtigsten, ein Ansprechpartner für die Kläranlage gegeben.

Im Haushalt 2026 sind in Summe für die Erneuerung der Schaltschränke und Steuertechnik für die Maßnahmen SRK Zollenreute, SRK Waldseer Straße und RÜB Tannhausen 290 T€ eingeplant.

Die Summe der Baukosten, Honorarkosten und Kosten für Erneuerung Gebäude RÜB Tannhausen betragen vorläufig rund 260T€.

SR Marquart möchte die Kosten für die Honorarleistungen des Ingenieurbüros für die drei Gewerke wissen.

BM Burth wird diese nachreichen.

**Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig, dass die Bauleistungen zur Erneuerung der Schaltschränke und Steuertechnik für den SRK Zollenreute in Höhe von brutto 54.835,10 €, für den SRK Waldseer Straße in Höhe von brutto 65.824,34 € sowie für das RÜB Tannhausen in Höhe von brutto 72.521,69 € an die Fa. Lohr Ravensburg vergeben wird.**

## **Beschluss-Nr. 7**

### **Sanierung EKVO 1. BA - Ausschreibung geschlossene Kanalsanierung für das Jahr 2026 Vorlage: 40/242/2026**

BM Burth begrüßt Herrn Schlosser vom Ingenieurbüro AGP. Herr Schlosser stellt das Sanierungsprojekt vor:

Für die Bereiche Blönried, Steinenbach, Esbach, Zollenreute und Münchenreute wurde ein Sanierungskonzept erstellt. Dieses Konzept wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik (AUT) am 24.09.2025 durch das Ingenieurbüro AGP vorgestellt.

Planungsgrundlage waren:

- die bauliche Zustandsbewertung aus der in den Jahren 2021/2022 durchgeführten Kanalinspektion sowie
- die Ergebnisse der hydraulischen Sanierungsbewertung auf Basis einer Kanalnetzsimulation des bestehenden Entwässerungssystems.

Im Haushaltsplan 2026 stehen für die geschlossene Kanalsanierung 650.000 € brutto Herstellungskosten zur Verfügung. Die Auswahl der Sanierungsbereiche erfolgte sowohl auf Basis des verfügbaren Budgets als auch unter Berücksichtigung der räumlichen Nähe der Schadstellen, um eine möglichst wirtschaftliche Umsetzung zu gewährleisten.

In der Ausschreibung enthalten sind folgende Bereiche:

- Ortsteil Blönried
- Ortsteil Steinenbach
- Ortsteil Münchenreute
- im Ortsteil Tannhausen: Tannhauserstraße BA I und Hangelesweg  
Der Ortsteil Tannhausen liegt nicht im Bereich des 1. Abschnittes der EKVO. Auf Grund der derzeitigen Sanierung der Tannhauser Straße hat die Verwaltung entschieden die Kanäle mit zu sanieren, gleichzeitig den Kanal im Hangelesweg, welcher in die Tannhauser Straße einbindet. Somit kann in diesem Bereich die Komplettsanierung abgeschlossen werden.

In allen genannten Bereichen liegen bauliche Schäden der Schadensklassen 4 und 5 vor, die eine Sanierung erforderlich machen.

Ausschreibung

Die Ausschreibung umfasst:

#### **66 Haltungen**

- mit einer Gesamtlänge von ca. **2,4 km**
- in Nennweiten von **DN 150 bis DN 1.300**
- aus unterschiedlichen Rohrmaterialien (Beton, Stahlbeton, Steinzeug, Kunststoff u. a.)

#### **23 Leitungen**

- mit einer Gesamtlänge von ca. **400 m**
- in Nennweiten von **DN 100 bis DN 400**

#### **42 Schächte**

## 1. Kostenberechnung auf Basis LV

MGU2705101fn123Kap7.05



Auftraggeber: Stadt Aulendorf				Projekt Nr.:	0659
				<b>Kostenberechnung</b>	
Projekt:	Ausführungsplanung BAI	Baumaßnahme im Jahr 2026		Bearbeiter:	Ute Aßfalg
				Datum	03.06.2026
Abschnitt:	geschlossene Kanalsanierung			Index	
Pos. Nr.	Positionsbeschreibung	Menge	Einheit	Einzelpreis [EURO]	Gesamtpreis [EURO]
	<b>Haltungen, Leitungen</b>	<b>1</b>	<b>pausc</b>	<b>325.000 €</b>	<b>325.000 €</b>
	<b>Schächte</b>	<b>1</b>	<b>pausc</b>	<b>105.000 €</b>	<b>105.000 €</b>
	Zuschlag auf Netto Baukosten	5%		430.000 €	21.500 €
<b>Summe netto</b>	<b>Baukosten</b>				451.500 €
Anteil	MWSt. 19%				85.785 €
<b>Summe brutto</b>	<b>Baukosten</b>				<b>537.285 €</b>
Anteil	Baunebenkosten 20%				107.457 €
Rundung					258 €
<b>Herstellungskosten (einschl. Mehrwertsteuer, Baunebenkosten) brutto</b>					<b>645.000 €</b>

Die Kostenberechnung auf Basis Leistungsbeschreibung enthält:

- ca. **5 % Zuschlag auf die Netto-Baukosten**
- zusätzlich **20 % Baunebenkosten**, darunter u. a.:
  - Gebühren für Genehmigungen,
  - projektbedingte Nebenkosten,
  - Bauversicherungen,
  - Finanzierungskosten (z. B. Zinsen),
  - Honorar Planungskosten.

## 2. Vergabeverfahren

Die Maßnahme soll im Rahmen eines beschränkten Vergabeverfahrens ausgeschrieben werden. Dieses Vergabeverfahren wurde aufgrund der fachlichen Anforderungen und des spezialisierten Leistungsbildes gewählt.

SR Lehmann versteht nicht ganz, weshalb in Blönried nur 50 % der Haltungen und Schächte saniert werden und nicht alle.

Herr Schlosser erklärt, dass die restlichen Schächte in offener Bauweise saniert werden müssen. Die offene Bauweise kommt in die nächste Ausschreibung.

**Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:**

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt das beschränkte Ausschreibungsverfahren durchzuführen.**
- 2. Die Verwaltung wird ermächtigt die Bauleistung bis zur Vergabesumme von 650.000 € zu vergeben.**

**Beschluss-Nr. 8****Beauftragung von Fachbüro für europaweite Ausschreibung von  
Reinigungsleistungen  
Vorlage: 40/243/2026**

BM Burth stellt die Sachlage vor:

Der Vertrag für die Unterhalts- und Grundreinigungsleistungen endet nach 4- jähriger Laufzeit zum 31.12.2026. Der Vertrag für die Glasreinigungsleistungen endete bereits Ende 2025.

Die Reinigungsleistungen ab dem 01.01.2027 müssen neu europaweit ausgeschrieben werden.

Mit der europaweiten Ausschreibung muss bis spätestens April 2026 begonnen werden, da diese Form der Ausschreibung sehr umfangreich ist und viele vorgegebenen Fristen einzuhalten sind.

**Gebäudeliste für die Ausschreibung**

<b>Gebäude</b>	<b>UR</b>	<b>GR</b>	<b>GLR</b>
Schulzentrum	X	X	X
Grundschule	X	X	X
Kiga Wirbelwind	X	X	X
Kiga Wirbelwind (Krippe)	X	X	X
Kiga Schatzkiste	X	X	X
Bahnhof WC	X		X
<b>Sporthalle am SZ</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
GS Sporthalle			X
Kiga Zollenreute			X
Kiga Blönried			X
FW Haus Aulendorf			X

UR = Unterhaltsreinigung

GR= Grundreinigung

GLR = Glasreinigung

Die Sporthalle am Schulzentrum (rot) wurde in der Vergangenheit durch eigenes Reinigungspersonal gereinigt und diese Leistungen sollen künftig fremdvergeben werden.

Bei den anderen Gebäuden hat sich bis auf die Flächen bei der Grundschule und dem Kiga Schatzkiste durch die Neubauten nichts geändert.

Für die Durchführung und Begleitung der europaweiten Ausschreibung muss ein geeignetes Fachbüro beauftragt werden.

Bei den letzten beiden europaweiten Ausschreibungen 2019 und 2022 hat das Fachbüro Cleansolution GmbH aus Gersthofen die Stadt Aulendorf gut begleitet und die Ausschreibungen durchgeführt.

Das Fachbüro Cleansolution hat beide Ausschreibungen (2019 und 2022) sehr kompetent, zielführend und engagiert durchgeführt. Auch bei Problemen und Fragen nach der Ausschreibung wurden diese vom Fachbüro umgehend und zuverlässig gelöst und beantwortet.

Die Verwaltung schlägt vor, das Fachbüro Cleansolution GmbH aus Gersthofen mit der Durchführung und Begleitung der europaweiten Ausschreibung zu beauftragen.

Das Honorarangebot liegt bei 14.810,74 € brutto.

**Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig, das Fachbüro Cleansolution GmbH aus Gersthofen für die Durchführung der europaweiten Ausschreibung gemäß dem Honorarangebot von 14.810,74 € brutto zu beauftragen.**

## **Beschluss-Nr. 9**

### **Verschiedenes**

#### **Windpark Röschenwald**

BM Burth gibt bekannt, dass der Windpark Röschenwald nun in Betrieb genommen wurde. Am 08.05.2026 wird es eine Einweihung für den Windpark geben.

#### **Sanierung Friedhofsmauer – Ampelanlage**

BM Burth gibt zudem bekannt, dass die Ampelanlage entlang der Friedhofsmauer für die Sanierung wiederaufgebaut wurde. Grund dafür sei, dass die Baufirma für ihre Arbeiten an der Friedhofsmauer eine halbseitige Sperrung der Straße von 70 Metern benötigt. Ab einer Gesamtlänge der halbseitigen Sperrung von 50 Metern ist eine Ampelanlage Vorgabe in der verkehrsrechtlichen Anordnung. Die Sanierungsarbeiten und somit auch die Ampelanlage wurden bis 15.05.2026 verlängert.

#### **Haushaltsplan 2026 - Investitionen**

SR Rothmund möchte wissen, wie die Investitionen, welche an der Klausurtagung besprochen wurden, im aktuellen Haushalt veranschlagt wurden.

BM Burth wird dies nachreichen.

**Beschluss-Nr. 10**  
**Anfragen**

Es werden keine Anfragen gestellt.

**ZUR BEURKUNDUNG !**

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....